

1 Mit dem EEG Pariser Klimaschutzziele erreichen

Nur mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien kann es noch gelingen die auf der 21. UN-Klimakonferenz 2015 beschlossenen Reduktionsziele für Treibhausgase zu erreichen. Die Energiewende als ein entscheidender Baustein des Klimaschutzes ist eine Erfolgsgeschichte, die nur dank der durch Stromeinspeisungsgesetz und Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) geschaffenen soliden Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren möglich wurde. Mit den bisher bekannt gewordenen neuen EEG-Regelungen ist dies noch nicht der Fall. Die Annahmen für das Jahr 2030 sind zu niedrig. Sie führen zwar rechnerisch zu 65 %, damit erreichen wir aber die Klimaziele nicht. Hier muss das BMWi noch deutlich nacharbeiten. Deshalb setzt sich der BWE zusätzlich weiter für eine CO₂ Bepreisung mit einem Einstiegspreis von 60 € pro Tonne CO₂ in allen Sektoren ein. Denn nur mit diesem höheren Einstiegspreis lassen sich die gewünschten und für die Erreichung der Klimaziele nötigen Lenkungswirkungen und ein ausgeglichenes Marktumfeld erzielen.

2 EE-Ausbauziels von 65 % am Bruttostromverbrauch in 2030 umsetzen

Um ein realistisches und an den Klimazielen orientiertes 65 % Ziel erreichen zu können, benötigen wir eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie an Land und Ausbaupfade, die regelmäßig überprüft werden. Das BMWi hat das auch erkannt und führt eine solche, allerdings nur einmalige, Überprüfung ein. Die Länder müssen sich im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung, wie sie sie mit der Kanzlerin am 17. Juni 2020 beschlossen hatten, zu verbindlichen, individuellen Ausbauzielen bekennen. Dafür ist die Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund, wie sie vom BMWi in die Diskussion gebracht wurde, ein erster Schritt. Es fehlt allerdings noch der konkrete Mechanismus. Hierzu sollte in Form eines Kooperationsausschusses eine Institution geschaffen werden, welche die Erfüllung der Ziele zwecks Gewährleistung von Verbindlichkeit und Unumkehrbarkeit regelmäßig überprüft. Dies muss im EEG verankert werden.

3 Sechs-Stunden-Regel (Negative Preise) streichen

Die bisherige sechs-Stunden Regelung (§ 51 Absatz 1) hat die gewünschte Wirkung verfehlt und gefährdet die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs erheblich. Mit einem neuen Vorschlag nach 15 Minuten negativen Preisen schon keine Marktprämie mehr zu gewähren, verschärft das BMWi die Situation noch einmal zusätzlich. Auch über die Direktvermarktung lässt sich das Problem der negativen Preise nicht lösen, da Prognosen zum Eintreffen negativer Preise zwar verlässlich, die Dauer von Phasen mit negativen Strompreisen aber nur schwer abzuschätzen sind. Wir fordern deshalb eine vollständige Streichung des § 51 im EEG. Mit der Perspektive der Neuregelung durch das BMWi ist diese Situation nun noch bedrohlicher für die Finanzierung von Windenergieprojekten.

4 Klare Priorität - Repowering vor Weiterbetrieb

Der Ersatz alter durch neue Windenergieanlagen auf bestehenden, infrastrukturell gut erschlossenen und akzeptierten Flächen hat für den BWE Priorität. Denn Ziel ist ein moderner Anlagenpark mit hoch effizienten Windenergieanlagen. Dafür braucht es erleichterte und flexiblere Regelungen für das Repowering. Einfache und deutlich verkürzte Genehmigungsverfahren sind auf diesen Flächen unumgänglich. Nur wenn Flächen für Repowering nicht zur Verfügung stehen, kann der Weiterbetrieb eine Übergangslösung sein, um alle Möglichkeiten zu prüfen, die Flächen doch für ein Repowering zu sichern. Hierzu hat der BWE einen [Maßnahmenplan](#) vorgelegt, mit welchem sich verhindern lässt, dass durch die Corona-Folgen auf dem Strommarkt viele Bestandsanlagen vom Markt gehen müssen. Dafür schlägt der BWE als kurzfristige Sofortmaßnahme vor, für Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschließlich 2000 einen anzulegenden Wert (AW) für die nächsten 2-3 Jahre festzulegen. Der festzulegende AW soll kostenorientiert bestimmt werden und sich an den Werten orientieren, die die FA Wind in ihrer Studie „[Was tun nach 20 Jahren](#)“ erarbeitet hat. Dabei soll ein angemessener Ausgleich nach Standortqualität und Anlagengröße festgelegt werden.

Bei einer entsprechenden Ausgestaltung könnten die WEA wie bisher entweder in der Direktvermarktung im Marktprämienmodell oder in der Einspeisevergütung verbleiben. Die Ausgestaltung sollte als einfache Regelung in den Übergangsregelungen zum EEG erfolgen (§§ 100ff EEG). Die betroffenen Betreiber benötigen sehr zeitnah eine Perspektive hinsichtlich der ab 01.01.2021 aus der EEG- Förderung fallenden WEA. So könnte der Bund nach der Analyse der Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Bundesländern (§99 EEG 2021 RefE) eine Repoweringstrategie ohne größere Flächenverluste erstellen. Leider bietet der vorgelegte Referentenentwurf bisher keine Perspektive für Windenergieanlagen nach 20 Jahren.

5 Niedrigen Zubau aufholen und Ausschreibungen nachholen

Die zu niedrigen Zubauzahlen seit 2018 gefährden die Zielerreichung im Jahre 2030. Darum ist es wichtig, diese fehlenden Mengen in den Folgejahren auszugleichen. Ähnlich wie nicht bezuschlagte Mengen sollten deshalb auch nicht realisierte Mengen erneut ausgeschrieben werden. Das BMWi hat da einen Ansatz gewählt, dieser berücksichtigt aber immer noch nicht bezuschlagte, aber nicht realisierte Mengen.

6 Netzausbauggebiete abgeschafft

Der Bundesverband WindEnergie begrüßt ausdrücklich die Abschaffung des Netzausbaugebiets. Jegliche Begrenzung des Ausbaus für Onshore-Windenergieanlagen widerspricht den Zielen der Bundesregierung und ist kontraproduktiv für die Energiewende.

7 Instrument zur regionalen Steuerung (Regionalbonus)

Projekte in südlichen Bundesländern werden in den aktuellen Vorschlägen des BMWi bis zu einer Zuschlagsmenge von 15 % in der Reihung berücksichtigt (§36d EEG 2021 RefE). Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der BWE fordert weiter einen Abschlag von dem Gebotswert in Höhe von 0,5 Cent/kWh in Ausschreibungen, um ihre Chance in der Bezuschlagung zu erhöhen. Dies würde den deutschlandweiten Ausbau besser unterstützen.

8 Anpassung des Referenzertragsmodells

Das Referenzertragsmodell wird in dem Vorschlag des BMWi erweitert indem 60 % Standorte mit einem Korrekturfaktor von 1,35 in die Regelung aufgenommen wurden (§36h EEG 2021 RefE). Diesen Schritt begrüßt der BWE ausdrücklich, weist aber gleichzeitig daraufhin, dass eine Neujustierung der Korrekturfaktoren mit Blick auf die aktuelle Kostensituation der Windenergie an Land wichtig wäre.

9 Anpassung § 15 Absatz 1 EEG – 100 % EinsMan-Entschädigung

In der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung ist für EinsMan-Abschaltungen (§15 Absatz 1) eine vollständige Entschädigung für alle Erzeugungsanlage vorgesehen. In seinem neuesten Vorschlag folgt das BMWi der EU Vorgabe und führt die 100 % Entschädigung bei Einspeisemanagement Maßnahmen ein (§15 EEG 2021 RefE), was wir ausdrücklich begrüßen.

10 Marktentwicklungsmodell

Leider fehlt in den Überlegungen des BMWi noch jeder Ansatz für die Belieferung der Industrie mit grünem Strom. Die grüne Eigenschaft von Windstroms muss auf Basis von Echtzeitdaten vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher nachgewiesen werden können, damit diese für Unternehmen im Rahmen ihrer Dekarbonisierungsstrategie nutzbar gemacht werden kann. Nur so lohnt es sich für Industrieabnehmer und andere Akteure Stromlieferverträge mit Windparks im Weiterbetrieb abzuschließen. Der vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) für den BWE entwickelte Rechtsrahmen ermöglicht nicht nur EEG-Anlagen im Marktprämiensystem den Weg in den Markt und die Weitergabe der grünen Eigenschaft des Stroms. Auch für Anlagen, die keine Vergütung mehr bekommen – aber nach wie vor unter das Regime des EEG fallen – bietet die durchgängige und lückenlose Bilanzierung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in einem sortenreinen Bilanzkreis neue werthaltige Vermarktungsoptionen.

11 Regionale Wertschöpfung und kommunale Beteiligung stärken

Das BMWi schlägt vor mit einer festen Zahlung an Kommunen von 0,2 ct/kWh mehr kommunale Beteiligung zu erreichen. Durch Bürgerstrommodelle können diese 0,2 ct/kWh auf 0,1 ct/kWh gesenkt werden. Mit diesem Modell schlägt das BMWi einen Weg vor, der gerade im Detail viele Fragen aufwirft. Deshalb sieht der BWE das Modell des BMWi skeptisch und schlägt vor, 1–2 Prozent des jährlichen Umsatzes von Windenergieanlagen für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Gebiet der Standort- und/oder der angrenzenden Gemeinden zu verwenden. Dabei handelt es sich um eine knappe Regelung im EEG, die an die Teilnahme in Ausschreibungen geknüpft ist, und für die gesamte Förderungsdauer gilt. Den gesamten Vorschlag hat der BWE in einem Positionspapier: [Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger - Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA \(RegWirG\)](#) veröffentlicht.

12 Direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen ermöglichen („Listenmodell“)

Der Begriff der Bürgerenergiegesellschaft muss rechts- und missbrauchssicher neu definiert werden, um hohe lokale und regionale Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Dazu wurde vom BWE ein detailliertes [Listenmodell](#) vorgelegt, das konkrete Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz enthält., z. B. in Infrastruktur, Wegebau oder Kindergärten. Damit kommt die Windenergie allen zugute.

#EEGERneuern

Mit dem EEG Klimaschutzziele erreichen und den Leistungsträger Wind stärken!